

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

Umbau und Sanierung Mehrzweckhaus Gemeinde Kleblach-Lind

Architektur: okai – Architekt Stefan Thalmann mit Architekt Paul Mandler
Bauherrschaft: Gemeinde Kleblach-Lind

Der Ortskern Lind der Gemeinde Kleblach-Lind zeichnet sich durch seine homogene Bebauung in Materialität, Dachformen und hochwertigen Außenräumen aus. Nach dem Ankauf des „Wallnerhauses“ setzte die Gemeinde in den 1990er-Jahren mit der Generalsanierung und dem Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes ein baukulturelles Zeichen. Nun wurde das angrenzende Mehrzweckgebäude aus den 1980er-Jahren generalsaniert, barrierefrei erschlossen und umgebaut. Ein einstufiger, geladener Architekturwettbewerb wurde 2020 ausgelobt, welchen Architekt Stefan Thalmann (okai) mit Architekt Paul Mandler für sich entschied. Das neue Mehrzweckgebäude wurde 2024 fertiggestellt und eröffnet.

Das bestehende Kulturhaus wurde von Zubauten befreit und zu einem neuen klaren Baukörper transformiert. Die Architektursprache strebt dabei einen Dialog mit dem Ort und den benachbarten Gebäuden an. Das Mehrzweckgebäude ist durch eine höhengestaffelte Dorf-Arena mit dem Gemeindeamt und dem Gemeinde-Platzl verbunden. Durch das Anheben der Dorfstraße wurde ein oberer Dorfplatz geschaffen, welcher auch den Nahversorger einbindet und mit dem neuen Foyer zusammenfließen lässt. Der neue Platz wurde gepflastert und mit Sitzbänken möbliert, wodurch er als Begegnungszone funktioniert. Der Bau wurde nach Süden durch einen mehrgeschossigen Neubau erweitert, welcher Zugang, Nebenzugang, Aufzug und Küche beherbergt. Der neue Hauptzugang wurde an der Südost-Ecke situiert und ermöglicht eine barrierefreie Erschließung der Veranstaltungsräume im Obergeschoss sowie den Zugang zur Arztordination und den Sanitäreinrichtungen im Erdgeschoss. Das Untergeschoss



wird von Vereinen und der Musik als Probelokal genutzt. Die thermische Sanierung wurde mit ökologischen Dämmstoffen durchgeführt und die Fenster durch neue Lärchenfenster ersetzt. Die Materialität im Außenraum umfasst Putz, Holz und Pflaster, während im Innenraum wertvolle alte Oberflächen saniert und neue Holzvertäfelungen sowie Steinböden eingefügt wurden. Durch das Weiterbauen am Bestand wurden einerseits Ressourcen und somit das Klima geschont, andererseits die Qualitäten des Außenraumes verstärkt und miteinander verbunden. Entstanden ist ein Ort der Begegnung und Bereicherung des Dorflebens für kommende Generationen.

DI Raffaella Lackner, Abteilung 3 – Gemeinden, Baukultur und Kommunales Bauen

Workshops zur Stärkung der digitalen Kompetenzen

Machen Sie Ihre Gemeinde digital fit: Jetzt „Digital Überall“-Workshop buchen.

Nominieren Sie jetzt eine „Digitaldolmetscherin“ bzw. einen „Digitaldolmetscher“, die bzw. der die kostenlosen „Digital Überall“-Workshops für Ihre Gemeinde bucht und organisiert sowie als unsere Ansprechperson fungiert. Nominiert werden kann jede Person, die sich gerne für die digitale Kompetenz einsetzt.

Die Digitale Kompetenzoffensive ist eine Aktion des Bundeskanzleramtes in Zusammenarbeit mit BMF, BMKÖS, BMAW und BMBWF.

Powered by Digital Austria.

 **Digital Austria**
Kompetenzen

LAND KÄRNTEN

digitalaustria.gv.at/kompetenzen/digitaldolmetscher

FÜR INFORMATIONEN UND FRAGEN:

0800 400 222



Behördengänge ganz einfach online erledigen und damit Zeit sparen? Sicher unterwegs im Internet, digitale Fake News erkennen, der richtige Umgang mit künstlicher Intelligenz oder sichere Smartphone Nutzung für Senior:innen – beim breit gefächerte Angebot der Workshops der digitalen Kompetenzoffensive ist für jede:n Interessierte:n etwas dabei.

Über ein Drittel der österreichischen Bevölkerung fühlt sich online noch nicht ganz fit und 35 Prozent fehlen die digitalen Grundkompetenzen – hier vor allem der Bevölkerungsgruppe der 65- bis 74-jährigen – um an einer modernen und digital geprägten Gesellschaft teilhaben zu können.

„Digital Überall“ ist ein kostenloses Workshop-Angebot im Rahmen der digitalen Kompetenzoffensive des Bundes, bei welchem österreichweit rund 4.500 Workshops angeboten werden. Das niederschwellige Angebot wird durch das Bundeskanzleramt finanziert und durch die Geschäftsstelle für Digitale Kompetenzen im OeAD abgewickelt und ist eine Aktion des Bundeskanzleramtes in Zusammenarbeit mit BMF, BMKÖS, BMAW und BMBWF. Die kostenlosen „Digital Überall“ Angebote richten sich an digitale Einsteigerinnen sowie Einsteiger und adressieren verschiedene Zielgruppen wie z.B. Seniorinnen und Senioren oder Eltern.

Seit dem Start im Oktober 2023 haben in Kärnten bereits über 250 Workshops mit über 2.000 Teilnehmern und Teilnehmerinnen stattgefunden und 33 Kärntner Gemeinden haben dieses Angebot bislang genutzt. (Quelle: OeAd). Diese erfolgreiche Initiative wird 2025 fortgeführt.

Die Digitaldolmetscher:innen der jeweiligen Gemeinden organisieren die Anmeldung zu den digitalen Bildungsangeboten in Ihrer

Gemeinde. Die Art und Weise der Anmeldung ist freigestellt und obliegt den Digitaldolmetscherinnen und Dolmetschern selbst. Die Anmeldung kann bspw. telefonisch, per Mail oder über ein eigenes Kontaktformular der Gemeinde erfolgen. Pro Workshop ist eine Mindestanmeldezahl von fünf Personen vorgesehen. Nähere Informationen und Termine gibt es auf der Buchungsplattform für Gemeinden: www.digitalekompetenzen.gv.at/gemeinden

Informieren Sie sich über das kostenlose Workshop Angebot bei Ihrer Gemeinde oder den Gemeinde-Digitaldolmetscher:innen bzw. besuchen Sie für weitere Informationen die Plattform der Geschäftsstelle Digitale Kompetenzen mit allen Infos: Digitale Kompetenzplattform: www.digitalekompetenzen.gv.at

Bis zu drei kostenlose Workshops für digitale Einsteigerinnen und Einsteiger gibt es 2025 auch für Ihre Gemeinde!

Was das für Ihre Gemeinde bedeutet?

- Praxisorientierte Workshops
- Wissenstransfer zur Möglichkeit von digitalen Amtswegen
- Digitales Know-How von Basisinteressen bis ins kleinste Detail

Die Workshops werden folgendermaßen umgesetzt:

- Buchungsanfrage über die Plattform: www.digitalekompetenzen.gv.at/gemeindebuchung
- Terminvereinbarung vor Ort
- Infomaterialien zum Workshop
- Abwicklung vor Ort durch den bzw. die Digi-Dolmetscherin der Gemeinde

Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.digitalekompetenzen.gv.at



 Digital Austria

 **oead**
DIGITALE
kompetenzen

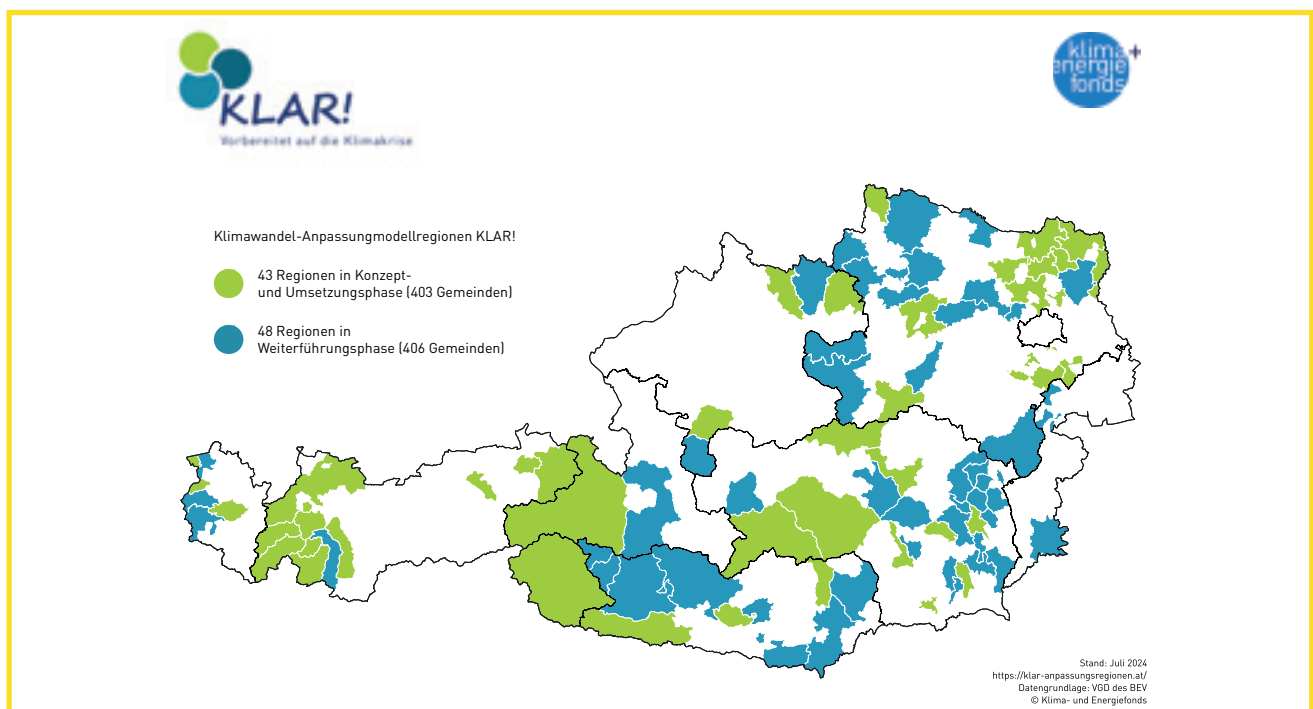
Klimawandel- Anpassungsmodellregionen (KLAR!) in Kärnten

KLAR! Regionen stellen sich den Folgen des Klimawandels

Das Förderprogramm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) wurde vom Klima- und Energiefonds in Kooperation mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Herbst 2016 initiiert. Ziel des Programmes ist es, Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich auf den Klimawandel vorzubereiten, mittels Anpassungsmaßnahmen die negativen Folgen des Klimawandels zu minimieren und die sich eröffnenden Chancen zu nutzen.

Abhängig von den geographischen, geologischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen sind Österreichs

Regionen auf unterschiedliche Weise von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Neben den notwendigen Klimaschutzaktivitäten ist es für Gemeinden daher notwendig, mit Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen, wie bei der Flächenwidmung, der Wasserversorgung, den Gemeindestraßen oder im Hilfs- und Rettungswesen etc., auf das veränderte Klima zu reagieren. Gemeinden sind zunehmend auch gefordert, bei heutigen Entscheidungen und Investitionen die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, um kostspielige Fehlentscheidungen zu vermeiden. KLAR! ermöglicht Österreichs Regionen eine frühzeitige,



wissenschaftsbasierte und zukunftsorientierte Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, um das Schadenspotenzial zu reduzieren und darüber hinaus die Lebensqualität in der Gemeinde langfristig zu halten.

Von Seiten des Landes Kärnten werden durch die Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilung Klima und Nachhaltigkeit, die zehn KLAR! Regionen in Kärnten fachlich-inhaltlich unterstützt. So werden u.a. die Maßnahmenpläne in den Regionen mit der Landesverwaltung abgestimmt und Vernetzungstreffen organisiert, um den internen und externen Austausch zu forcieren und um sich laufend am aktuellen Stand zu halten. Damit kann eine akkordierte Schnittstelle zu den weiteren Fachabteilungen der Landesverwaltung sichergestellt werden und eine Verknüpfung mit der Klimaagentur Kärnten erfolgen.

In Kärnten sind aktuell zehn

KLAR!s aktiv: (aktueller Projektstatus)

- KLAR! Görtscitztal (Weiterführung)
- KLAR! Karnische Anpassung (Konzeptphase)
- KLAR! Klimaparadies Lavanttal (Weiterführung 2)
- KLAR! Nationalparkgemeinden Oberes Mölltal (Weiterführung 1)
- KLAR! Nockregion (Weiterführung 1)
- KLAR! Ossiacher See Gegendtal (Umsetzungsphase)
- KLAR! Region Großglockner/Mölltal - Oberes Drautal (Weiterführung 2)
- KLAR! Rosental (Weiterführung 2)
- KLAR! Südkärnten - eh KLAR! (Weiterführung 2)
- KLAR! Tiebeltaal und Wimitzerberge (Weiterführung 1)

Zusammengefasst befinden sich somit 78 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 231.631 Einwohnern in einer KLAR! Region, die nachfolgend mit ihrem Leitbild kurz vorgestellt werden. Die jeweiligen Schwerpunkte und Maß-

nahmen der Regionen werden in den nächsten Ausgaben im Detail vorgestellt.

KLAR! Görtscitztal

Die KLAR-Region hat sich 2022 gebildet. Als Leitbild und Vision entwickelt sich die Region zu einer weitestgehend klimaangepassten Erholungsregion mit einem stetigen wirtschaftlichen Wachstum. Die besondere Höhen- und Tallage, die die Region kühler macht, sowie die Natur und gut ausgebaute Infrastruktur schafft einen Anreiz für einen langsamen und kontinuierlichen Bevölkerungs- und sanften Tourismuszuwachs. Die Einwohner und die Gemeinden arbeiten aktiv bei Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen mit und setzen proaktiv Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich.

KLAR! Karnische Anpassung

Die KLAR-Region hat sich 2024 gebildet. Als Leitbild und Vision entwickelt sich die Region zu einer der nachhaltigsten in Österreich. Dabei sollen zukunftsfähige Lebensräume geschaffen werden, die die Bedürfnisse der heutigen und kommenden Generationen in den Vordergrund stellen und die Herausforderungen des Klimawandels in Chancen für die Region wandelt.

KLAR! Klimaparadies Lavanttal

Die KLAR-Region hat sich 2017 gebildet. Als Leitbild und Vision hat sich

Projekt „Zukunftsgrün Baumpflanzung“

Foto: KLAR!
Klimaparadies
Lavanttal



die Region, als auch die Bevölkerung selbst, bestmöglich an die klimabedingten Veränderungen angepasst. Es wird nicht nur auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels reagiert, sondern auch neue Chancen erkannt und im Einklang mit der Bevölkerung, den öffentlichen Institutionen und der Wirtschaft genutzt.

KLAR! Nationalparkgemeinden Oberes Mölltal

Die KLAR-Region hat sich 2019 gebildet. Als Leitbild und Vision entsteht eine lebenswerte und klimafitte Region Oberes Mölltal, die Tradition mit Innovation verbindet und als Vorbild für

Borkenkäfer-
spürhunde

Foto: ©Sandra Cresnar



nachhaltige Entwicklung in der Alpenregion steht. Die Region setzt klare Schwerpunkte, um den Herausforderungen des Klimawandels aktiv zu begegnen und die Region für kommende Generationen zu stärken. Durch vorausschauendes Handeln, kontinuierliche Beobachtung und Analyse der Klimaveränderungen und den Austausch mit Experten entwickelt die Region innovative Anpassungsstrategien und nachhaltige Geschäftsmodelle. Vergangene Ereignisse dienen der Region dabei als wertvolle Lernquelle.

KLAR! Nockregion

Die KLAR-Region hat sich 2021 gebildet. Als Leitbild und Vision hat sich die Region in eine Klimavorzeigeregion entwickelt, die gemeinsam mit den lokalen Akteuren eine klimagerechte Regionalentwicklung betreibt. Es werden innovative, gemeindeübergreifende und kooperative Projekte in der Klimawandelanpassung und dem Klimaschutz erfolgreich in der Region umgesetzt, welche als Inspiration für weitere Regionen dienen können. Dank der Umsetzung der KLAR! Maßnahmen ist man auf die klimawandelbedingten Herausforderungen der Zukunft vorbereitet.

KLAR! Ossiacher See Gegendtal

Die KLAR-Region hat sich 2022 gebildet. Als Leitbild und Vision schafft es die Region, durch koordinierte Zusammenarbeit die nötigen Voraussetzungen und das Bewusstsein in der Bevölkerung bzw. bei den Stakeholdern für die multiplen Krisen unserer Zeit zu adressieren.

KLAR! Region Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal

Die KLAR-Region hat sich 2017 gebildet. Als Leitbild und Vision hat sich die Region zu einer nachhaltig klimawandelangepassten Region entwickelt. Dabei wird entsprechendes Know-how in der Region aufgebaut, Informations- und Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträgern der Gemeinden,



bei Betrieben und allen Bevölkerungsgruppen forciert, um Projekte zu initiieren und Fehlanpassungen zu vermeiden.

KLAR! Rosental

Die KLAR-Region hat sich 2017 gebildet. Der Leitgedanke der Region ist das Bekenntnis zur vorausschauenden Klimawandelanpassung in allen relevanten Handlungsfeldern, um die mit dem Klimawandel einhergehenden Gefahren und Risiken soweit wie möglich zu minimieren und gleichzeitig die sich für die Region bietenden spezifischen Chancen optimal zu nutzen.

KLAR! Südkärnten - eh KLAR!

Die KLAR-Region hat sich 2017 gebildet. Der Leitgedanke der Region ist, dass es ein stetiger und notwendiger Arbeitsprozess sein muss, sich den Fragestellungen der Klimawandelanpassung zu widmen, in allen Bereichen klimawandelangepasste Projekte zu initiieren und dieses Thema bei Projektentwicklungen zu berücksichtigen. Somit soll systematisch und strukturiert das Thema Klimawandelanpassung aufbereitet und verankert

werden. Weiters gilt es, die Resilienz der Region im gesamten Spektrum der absehbaren Auswirkungen zu stärken.

KLAR! Tiebeltaal und Wimitzerberge

Die KLAR-Region hat sich 2019 gebildet. Der Leitgedanke und die Vision ist, dass die ganze Region und mit ihr die Bürger sowie die Gemeinden auf die Klimaänderung vorbereitet sind. Die Klimawandelanpassung ist gelebte Praxis und wird in den verschiedenen Bereichen, wie Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Bauen und Wohnen, öffentliche Freiräume etc., automatisch mitgedacht und in der Praxis umgesetzt.

Freiwillige
Feuerwehren
und KLAR!
Rosental im
Einsatz für den
Hochwasser-
schutz

Foto: ©KLAR!
Rosental

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz
und Klimaschutzkoordination
Unterabteilung KN – Klima
und Nachhaltigkeit

Tel.: 050 536 18804

E-Mail: abt8.klima@ktn.gv.at

www.umwelt.ktn.gv.at

Frauen in Kärnten:

Chancen, Herausforderungen und Handlungsbedarf

Wie geht es Frauen in Kärnten? Dieser Frage widmet sich das Referat für Frauen und Gleichstellung des Landes Kärnten im Bericht „Frauen in Kärnten 2024“ aus verschiedenen Perspektiven.

Gleichstellung als gemeinschaftliche Aufgabe

Mehr als die Hälfte der Kärntner Bevölkerung ist weiblich. Dennoch bestehen weiterhin deutliche Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern – sei es in der Arbeitswelt, beim Einkommen, in der politischen Partizipation oder in der Verteilung unbezahlter Arbeit. Der aktuelle Bericht „Frauen in Kärnten 2024“ zeigt nicht nur die Fortschritte auf, sondern macht auch klar: Es gibt noch viel zu tun, um echte Gleichberechtigung in Kärnten zu erreichen.

Im Städtebund-Gleichstellungsindex, der unterschiedliche Indikatoren zur Messung und Bewertung von Gleichstellung heranzieht, lag Kärnten 2021 im Bundesländervergleich an letzter Stelle. Vor allem die ländlichen Gebiete wiesen (mit wenigen Ausnahmen) sehr niedrige Werte beim Gleichstellungsindex auf, insbesondere bei den Indikatoren „Erwerbstätigkeit“, „Demografie“, „Gewaltschutz“, „Repräsentation“ und „Mobilität“. Die Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach erzielten jedoch gute Werte.¹

Wirtschaftliche Hürden für Frauen

Ein zentrales Thema ist die ökonomische Situation von Frauen. Obwohl der Fachkräftemangel neue Chancen eröffnet, sind Frauen besonders oft in schlechter bezahlten Branchen tätig, arbeiten überdurchschnittlich häufig in Teilzeit und haben ein niedrigeres Ein-

kommen als Männer. Der Equal Pay Day 2023 fiel in Kärnten und Gesamtösterreich auf den 31. Oktober. Frauen haben also 62 Arbeitstage gratis gearbeitet. Noch drastischer sind die Unterschiede bei den Pensionen, wodurch viele Frauen im Alter armutsgefährdet sind.

Einkommensvorteil der Männer 2022²

- Klagenfurt Stadt: 11,6 Prozent
- Villach Stadt: 19,3 Prozent
- Feldkirchen: 16,3 Prozent
- Hermagor: 16,6 Prozent
- Klagenfurt Land: 17,1 Prozent
- St. Veit an der Glan: 16,6 Prozent
- Spittal an der Drau: 25,3 Prozent
- Villach Land: 20,8 Prozent
- Völkermarkt: 15,0 Prozent
- Wolfsberg: 19,8 Prozent

Einer der wichtigsten Hebel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ist eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Frauen übernehmen nach wie vor den Großteil der unbezahlten Care-Arbeit, was oft zu einer Reduzierung ihrer Erwerbsarbeitszeit führt. Hier sind flexible Arbeitszeitmodelle, der Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und gezielte Fördermaßnahmen gefragt, um Frauen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

Bildung als Schlüssel zur Chancengleichheit

Frauen in Kärnten sind gut ausgebildet: Sie erreichen häufiger höhere Bildungsabschlüsse als Männer. Trotzdem

¹ vgl. Heinz et al. 2022: Städtebund Gleichstellungsindex 2021 – Ergebnisse. Wie steht es um die Gleichstellung in Österreichs Städten und Gemeinden? (online unter <https://www.staedtebund.gv.at/themen/frauen/gleichstellungsindex-2021>)

² Statistik Austria, Lohnsteuerstatistik 2022; AK OÖ; Datenbasis: Durchschnittliche Jahres-Bruttolöhne der Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen und Vollzeitbeschäftigung 2022 – wohnsitzbezogen; Basis für die regionale Zuordnung ist der Wohnort der/des Lohnsteuerpflichtigen, nicht der Arbeitsort. Auf volle Tage aufgerundet.

sind Frauen in technischen Berufen und Führungspositionen unterrepräsentiert. Hier setzen verschiedene Programme des Referates für Frauen und Gleichstellung, wie der „Girls‘ Day“ oder „FiT – Frauen in Handwerk und Technik“, an und veranschaulichen Mädchen und Frauen, dass sie in allen Berufsfeldern willkommen sind. Erfolge zeigen sich beispielsweise bei der Wahl der Lehre: Erstmals sind Elektrotechnik und Metalltechnik unter den zehn beliebtesten Lehrberufen von Frauen.

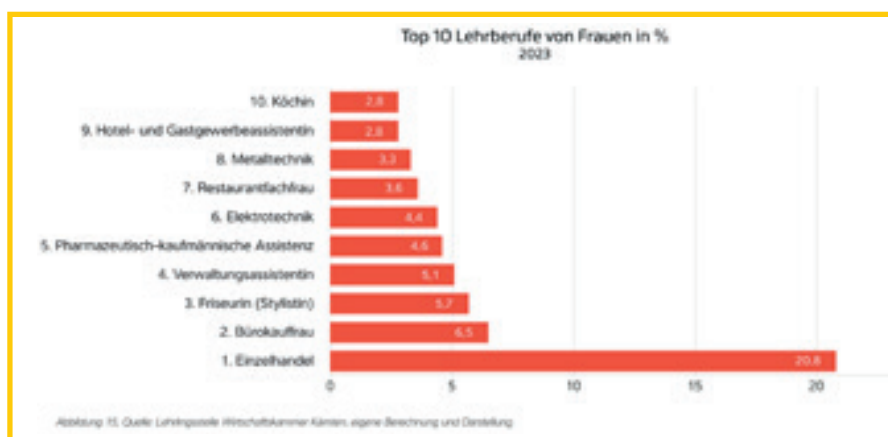
Ein weiteres Zukunftsthema ist die Digitalisierung: Weibliche Fachkräfte fehlen im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). Spezifische Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote im Bereich der Digitalisierung unterstützen Frauen dabei, zu Gestalterinnen des digitalen Wandels zu werden und bei Berufen der Zukunft aktiv mitzuwirken.

Mehr Sicherheit und Schutz vor Gewalt

Ein besorgniserregendes Thema ist Gewalt gegen Frauen. Die Statistik zeigt: In Österreich hat jede dritte Frau (34,51 Prozent) zwischen 18 und 74 Jahren ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt.³ Der gefährlichste Ort bleibt für Frauen das eigene Zuhause, die gefährlichsten Menschen sind ihnen nahestehende Männer. 2023 haben 17.879 Klientinnen in Kärnten eine Frauen- und Familienberatung kontaktiert. Zwar gibt es in unserem Bundesland bereits ein dichtes Netz an Beratungsstellen und Frauenhäusern, diese Angebote müssen jedoch weiter gestärkt und noch bekannter gemacht werden.

Politische und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen stärken

Auch in der Politik sind Frauen in Kärnten unterrepräsentiert. Auf Landesebene und in den Bezirkshauptmannschaften sind Führungspositionen überwiegend mit Männern besetzt. Bei einer Anzahl von insgesamt 132 Gemeinden waren in Kärnten 2024 nur zehn Frauen Bürgermeisterinnen⁴. Dabei zeigt sich:



Wo Frauen mitentscheiden, werden auch frauenpolitische Themen stärker berücksichtigt. Mehr Frauen in politischen Gremien und Führungspositionen sind daher ein entscheidender Schritt in Richtung Gleichstellung. Frauen auf dem Weg in die Politik unterstützt das Referat für Frauen und Gleichstellung mit dem Lehrgang „Politische Bildung“.

Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Zukunft

Die Gleichstellung der Geschlechter ist kein Frauenthema, sondern betrifft die gesamte Gesellschaft. Damit Kärnten für Frauen ein lebenswerter und chancenreicher Ort bleibt, braucht es mehr Sensibilisierung, gezielte Förderprogramme und strukturelle Veränderungen. Gemeinden, Unternehmen sowie Politikerinnen und Politiker sind gefragt, aktiv an der Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen mitzuwirken.



Den vollständigen Bericht und Unterstützungsangebote finden Sie auf frauen.ktn.gv.at

³ vgl. Statistik Austria (online unter https://www.statistik.at/file-admin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf)

⁴ vgl. Österreichischer Gemeindebund (online unter <https://gemeindebund.at/buergermeister-und-buergermeisterinnen/>)

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 27. November 2024 bis 30. Dezember 2024

Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2024, Zl. 10-ABT-28972/2024-62, mit der die Kärntner Fischereiweidgerechtheitsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 81/2024

Gesetz vom 9. September 2024, mit dem das Gesetz über die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs und der Betriebskosten in Kärnten (Kärntner Wohnbeihilfegesetz – K-WBHG) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden, LGBl. Nr. 82/2024

Um den die Kärntner Haushalte immer stärker belastenden Kosten für Wohnen adäquat begegnen zu können, werden die bisher im Rahmen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 geregelte Wohnbeihilfe gänzlich überarbeitet und bisherige Einmalleistungen aus dem Heizzuschuss, dem Kärnten Bonus oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen in die Wohnbeihilfe integriert. Durch das neue Kärntner Wohnbeihilfegesetz sollen mit einem Antrag und in einem Verfahren sozial gestaffelte Unterstützungsleistungen zu den Wohn- und Betriebskosten gewährt werden. Erstmals werden auch Eigenheimbesitzer im Rahmen der Betriebskostenunterstützung einkommensabhängig gefördert.

Das System der Wohnbeihilfe wird wesentlich vereinfacht und nachvollziehbarer ausgestaltet. Sowohl die Wohnbeihilfe wie auch die Betriebskostenunterstützung errechnen sich aus einer abhängig von der Personen- zahl im gemeinsamen Haushalt festgelegten Quadratmeterzahl multipliziert mit einem Faktor abzüglich der einkommensabhängig zumutbaren Wohn- und Betriebskosten. Begrenzt ist die Förderung immer mit den tatsächlich geleisteten Kosten.

Um die oftmals überproportional teuren Klein- und Kleinstwohnungen angemessen zu fördern, wird fiktiv bei der Berechnung der förderbaren Kosten für Alleinstehende eine Quadratmeteranzahl von 50 angenommen.

Die Leistungen nach dem Kärntner Wohnbeihilfegesetz werden, wie bisher, durch das Land im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung geprüft und geleistet. Die bisherigen Aufgaben und die Kostenbeteiligung der Gemeinden am Heizzuschuss entfallen.

Im Bereich des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes und des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 werden die notwendigen redaktionellen Anpassungen an das Kärntner Wohnbeihilfegesetz vorgenommen. Weiters werden die Novellen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 20/2024 sowie BGBl. I Nr. 109/2024 umgesetzt.



Foto: Adobe Stock/Steidl

Im Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 entfallen die für die Wohnbeihilfe maßgeblichen Bestimmungen und wird in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden das Verbot der Förderung für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystemen ausdrücklich normiert. Eine solche Förderung wird auf Grundlage der derzeitigen Richtlinien bereits nicht mehr gewährt.

Gesetz vom 14. November 2024, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 83/2024

Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz stellt die wesentliche Rechtsgrundlage für Unterstützungsleistungen an Menschen mit Behinderung in Kärnten dar. Die bei der Vollziehung dieses Gesetzes auftretenden Fragestellungen und Erfahrungswerte führten in folgenden Bereichen zu Anpassungen und Adaptierungen im Leistungsspektrum und in der gesetzlichen Grundlage:

- › Der Begriff der „Unterbringung“ soll grundsätzlich entfallen.
- › Die Regelungen zum Kostenbeitrag werden übersichtlicher gestaltet.
- › Ein Freibetrag bei Einkommen aus Leistungen nach diesem Gesetz wird vorgesehen.

- › Die Bemessung der Unterstützungsleistung bei Wohnleistungen, die nicht nach diesem Gesetz erbracht werden, wird geregelt.
- › Die Möglichkeit für die Erweiterung der Assistenzleistungen wird eingeräumt.
- › Die Übernahme der Bestattungskosten für Personen, die eine stationäre Leistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz erhalten, wird normiert.
- › Für Rückerstattungspflichten und für die Einforderung des Kostenbeitrages wird eine Verjährungsfrist vorgesehen.

Gesetz vom 14. November 2024, mit dem das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 84/2024

Nach Vorbild des Ehrenzeichengesetzes des Bundes und einzelner Bundesländer sollen nunmehr auch in Kärnten klare Regelungen für den Widerruf und die Aberkennung von Auszeichnungen normiert werden. Auszeichnungen werden ex lege widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person durch ein Gericht wegen einer der gesetzlich normierten Straftaten oder über ein bestimmtes Strafausmaß hinaus verurteilt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen wird. Verwaltungsübertre-

tungen können nicht zum Widerruf einer Auszeichnung führen.

Die Landesregierung erkennt Auszeichnungen ab:

- in Fällen, in denen eine Person durch ein ausländisches oder internationales Gericht für ein Verhalten verurteilt wird, das auch in Österreich von den Strafgerichten zu ahnden wäre.
- bei Vorliegen folgender kumulativen Voraussetzungen: neben einer führenden Rolle in einer der im Gesetz genannten Parteien, Verbände oder Organisationen oder in der Verwaltung des nationalsozialistischen Regimes muss sich die Person auch aktiv an der Planung oder Ausführung von nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt haben. Zur Beurteilung dieser Voraussetzungen ist im Verfahren das Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Zeitgeschichte einzuholen.
- in jenen Fällen, in denen der Ausgezeichnete die Auszeichnung in herabwürdigender Weise trägt.

Sowohl bei Widerruf wie auch Aberkennung hat der Ausgezeichnete die Auszeichnung der Landesregierung zurückzustellen.

Als neue Auszeichnung wird das Sportverdienstzeichen in Gold mit Brillanten für besonders verdiente Sportfunktionäre vorgesehen. Bei wiederholter Auszeichnung mit dem Kärntner Ehrenkreuz für Lebensrettung wird nunmehr die Verleihung einer Anstecknadel, die auf der Vorderseite die Anzahl der erfolgten Auszeichnungen aufweist, normiert.

Die bisher in Richtlinien vorgegebene Interkalarfrist wird nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Weiters werden klare Vorgaben zur Datenverarbeitung vorgesehen und die Regelungen zum Schutz von Auszeichnungen ergänzt.

Gesetz vom 14. November 2024, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird, LGBl. Nr. 85/2024

Mit der vorliegenden Novelle werden terminologische Anpassungen an das Forstgesetz 1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023 vorgenommen. Ferner wird bei Waldgrundstücksteilungen die Möglichkeit der Unterschreitung der verlangten Mindestbreite von 40m in einzelnen Teilabschnitten geschaffen.

Gesetz vom 14. November 2024, mit dem das Kärntner Familienförderungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 86/2024

Der Familienzuschuss als befristete soziale Unterstützung wird weiter ausgebaut und durch die Erhöhung der bisherigen Grenzen des Pro-Kopf-Einkommens für Familien und der Beträge des Familienzuschusses selbst soll nunmehr ein größerer Personenkreis die Leistung in Anspruch nehmen können.

Im Bereich des Familienzuschusses werden weiters verfahrensrechtliche und sprachliche Anpassungen getroffen, sowie die Möglichkeit einer Ratenzahlung, einer Stundung oder eines Absehens bei der Rückerstattung sowie eine Verjährungsfrist für die Rückerstattung vorgesehen.

Im Lichte der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2023, G 265/2022-45, sollen die Aufgaben der Familienförderung nicht weiter auf einen eigenen Fonds übertragen werden. Das Familienfondskuratorium wird daher in einen Familienförderungsbeirat umgewandelt, der die Landesregierung berät. Die derzeitigen Mitglieder des Familienfondskuratoriums werden ex lege Mitglieder des Familienförderungsbeirates; eine gesonderte Bestellung ist nicht erforderlich.



Die Kärntner Familienkarte wird aktuell von rund 80.000 Personen in Kärnten genutzt und stellt bereits derzeit eine wesentliche Maßnahme zur Unterstützung von Familien in Kärnten mit vielfältigen Angeboten, von beispielsweise vergünstigten oder kostenlosen Veranstaltungen und Eintritten über Beratungsangebote für Familien oder vergünstigte Angebote für Ferienbetreuungen, dar. Im Kärntner Familienförderungsgesetz wird nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Kärntner Familienkarte vorgesehen. Diese soll künftig in elektronischer Form, aber auch auf Verlangen weiterhin in Papierform angeboten werden, wobei zwischen einer Hauptkarte und dazugehörenden Subkarten für Angehörige unterschieden wird. Damit soll unter anderem eine bessere statistische Datenqualität und Transparenz bei der Inanspruchnahme von Leistungen gewährleistet werden.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und der Bevölkerung die Antragstellung sowohl im Bereich des Familienzuschusses wie auch der Kärntner Familienkarte zu erleichtern, wird eine umfassende Datenaustauschmöglichkeit mit verschiede-

nen Datenbanken des Bundes und des Landes vorgesehen.

Gesetz vom 14. November 2024, mit dem das Kärntner Straßengesetz 2017 geändert wird, LGBl. Nr. 87/2024

Mit dem Gesetz sollten die bisherigen Landesstraßen L mit regionaler Bedeutung und geringerem jahresdurchschnittlichem Verkehr aus dem Verzeichnis der Landesstraßen L in das Verzeichnis der Landesstraßen LR übergeführt werden. Aufgrund eines technischen Versehens ist die Beschlussfassung im Landtag über die Anlagen unterblieben.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten erscheint es notwendig, auch im Kärntner Straßengesetz aufgrund der sogenannten Aarhus-Konvention über die Beteiligung der Öffentlichkeit in umweltrelevanten Verfahren, Beschwerderechte von Umweltorganisationen und betroffenen Grundeigentümern vorzusehen.

Die Finanzierung der Erhaltung und Wiederinstandsetzung von Brücken über ehemalige Bundesstraßen wurde einer Lösung zugeführt.

Gesetz vom 3. Oktober 2024, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 88/2024

Die Novelle des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes (K-SGAG) sieht im Wesentlichen eine Anpassung des Gesetzes an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2022, G 259/2022-16, vor, in dem Teile des § 25 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes aufgehoben worden sind. Im K-SGAG gab es wortidentische Bestimmungen.

Ferner kommt es zu einem Ausbau des Spielerschutzes und der Spielsuchtvorbeugung (Entfall der Einzelaufstellung, Nichtermöglichung einer Spielteilnahme durch das Bereithalten von technischen Geräten zur Bargeldbehebung sowie technischer Geräte zur Erbringung von Spieleinsätzen mittels bargeldloser Bezahlung).

Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl. 10-ABT-28972/2024-72, über die Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße) für Wassertiere (Kärntner Fischereischonzeitenverordnung – K-FSV), LGBl. Nr. 89/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl. 10-ABT-28972/2024-70, über die Nutzung invasiver gebietsfremder Krebsarten im Bundesland Kärnten (Kärntner Krebsarten-Managementverordnung – K-KMVO), LGBl. Nr. 90/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl. 04-KJT-67216/2005-103, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2025 – K-PKGÜLV 2025), LGBl. Nr. 91/2024

Gesetz vom 14. November 2024, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (43. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (40. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz geändert werden, LGBl. Nr. 92/2024

Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl.02-FINF-3103/2-2024, mit der die Höhe der Abgabe sowie der Mindestbeträge gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 neu festgesetzt werden, LGBl. Nr. 93/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl. 10-ABT-28972/2024-74, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter, LGBl. Nr. 94/2024

Gesetz vom 3. Oktober 2024 über die aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024 erforderliche Anpassung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 95/2024

Mit der vorliegenden Novelle erfolgt eine Aktualisierung der Verweise in den Kärntner Landesgesetzen auf die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024.

Gesetz vom 18. Dezember 2024, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (44. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (41. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Art. VII des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2023, Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2023, das Kärntner Landesumlage-Gesetz, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2025), LGBl. Nr. 96/2024



Foto: Adobe Stock/Wonderful Studio

Gesetz vom 18. Dezember 2024, mit dem die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert wird, LGBI. Nr. 97/2024

Gesetz vom 18. Dezember 2024, mit dem das Kärntner Straßengesetz 2017 geändert wird, LGBI. Nr. 98/2024

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 18. Dezember 2024, Zahl 05-K-GES-19/1-2024, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2025, LGBI. Nr. 99/2024

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 2024, ZI. 01-VD-LG-48301/2024-12, betreffend die Aufhebung einer Wortfolge des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 durch den Verfassungsgerichtshof, LGBI. Nr. 100/2024

Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2024, ZI. 05-FINGES-99213/2024, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBI. Nr. 101/2024

Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2024,

ZI. 05-FINGES-99213/2024-1, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBI. Nr. 102/2024

Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2024, ZI. 05-FINGES-99213/2024-2, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, LGBI. Nr. 103/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Dezember 2024, ZI. 01-W-STB-48/2022-227, mit der Bauschbeträge für den Ersatz der den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsenden Kosten festgelegt werden, LGBI. Nr. 104/2024

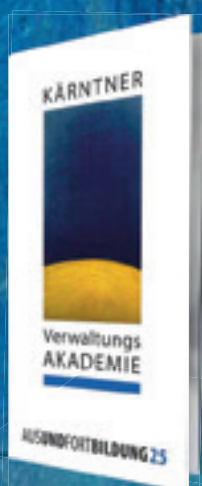
Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2024, ZI. 07-GVO-2619/2024-25, mit der bautechnische Anforderungen an bauliche Anlagen und Bauprodukte festgelegt werden (Kärntner Bautechnikverordnung 2024 – K-BTV 2024), LGBI. Nr. 105/2024

DAS NEUE PROGRAMM 2025 IST DA.

PROGRAMM **HIGHLIGHT** 2025:

In der Nordwand gibt es keine Trampelpfade
Neues Denken, neues Handeln, neue Wege gehen

Rainer PETEK, 16. Mai 2025, 9.30 Uhr Congress Center Villach



UPTODATE

